

Reglement
über die Benutzung der Räumlichkeiten
der Mehrzweckgebäude, der Schulanlagen,
Aussensportanlagen und dem Rasenplatz

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
ART. 1 ZUSTÄNDIGKEIT	3
ART. 2 VORRANG DER GEMEINDE UND DER SCHULE	3
ART. 3 BEWILLIGUNGSERTEILUNG	3
II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	3
ART. 4 EINSCHRÄNKENDE BEWILLIGUNG	3
ART. 5 STÖRUNG DES SCHULUNTERRICHTS	3
ART. 6 SORGFALTPFLICHT	4
ART. 7 BEDIENUNG DER EINRICHTUNGEN	4
ART. 8 BENUTZUNGSPERIODEN	4
ART. 9 BESCHÄDIGUNGEN / HAFTUNG / MELDEPFLICHT	4
ART. 10 PARKIEREN VON FAHRZEUGEN	4
ART. 11 SCHLIESSUNG DURCH DIE BENUTZER	4
ART. 12 UNENTGELTLICHE UND ENTGELTLICHE BENUTZUNG	4
ART. 13 RAUCHVERBOT	5
ART. 14 ABFALL	5
III. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE BENUTZUNG VON MEHRZWECKHALLE, HARTPLATZ UND RASENPLATZ	5
ART. 15 BETRETEN DER INNEN- UND AUSSENANLAGEN	5
ART. 16 GERÄTEBENUTZUNG IN DER HALLE	5
ART. 17 AUSLEIHE VON GERÄTEN	5
ART. 18 BENUTZUNG DER ANLAGEN	5
ART. 19 EINGANG	5
ART. 20 SCHLÜSSEL	6
ART. 21 HAFTUNG	6
IV. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ANLÄSSE IN DER MEHRZWECKHALLE UND IN DEN GEMEINDERÄUMLICHKEITEN DER MEHRZWECKANLAGEN	6
ART. 22 PROBEN	6
ART. 23 BODENSCHUTZ BESTUHLUNG / DEKORATIONEN	6
ART. 24 INVENTUR VOR UND NACH ANLÄSSEN IN DER KÜCHE	6
ART. 25 HAFTUNG GARDEROBE	7
ART. 26 RÜCKGABE DER ANLAGE / REINIGUNG / BESCHÄDIGUNGEN / INSTANDSTELLUNG	7
ART. 27 BRANDSCHUTZ	7
ART. 28 GEBÜHREN	7
ART. 29 WIRTEBEWILLIGUNG	7
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
ART. 30 VERWARNUNG / SPERRUNG WEGEN WIDERHANDLUNG	7
ART. 31 INKRAFTSETZUNG	8

In diesem Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Zuständigkeit, die Organisation, die administrativen und finanziellen Belange sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten, sofern diese nicht übergeordnet geregelt sind.

² Es können gemietet werden:

Mehrzweckhalle, Bühne, Küche, Duschen, WC-Anlagen, Geräteräume, Garderoben, Vereinszimmer, Kindergarten, Zivilschutzräume, Hartplatz, Fussballplatz, Rasenplatz, Lehrerzimmer (Schulhaus), Pausenplätze.

³ Bei den Zivilschutzräumen wird die Bewilligung durch den Gemeinderat vorausgesetzt.

Art. 2 Vorrang der Gemeinde und der Schule

Die unter Art. 1 aufgeführten Räume und Anlagen können für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Anlässe durch Organisationen benutzt werden. Bei Kollisionen haben Veranstaltungen der Gemeinde und der Schule das Vorrecht.

Art. 3 Bewilligungserteilung

¹ Gesuche müssen schriftlich und rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Durchführung der Anlässe eingereicht werden. Zweck des Anlasses, Benutzungszeitraum und belegte Anlagen müssen aufgeführt sein. Das entsprechende Formular kann auf der Gemeindehomepage www.schupfart.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

² Gesuche sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Räumlichkeiten und Anlagen stehen der Schule und ortsansässigen Institutionen zu bestimmten Zeiten zur Verfügung.

³ Für die regelmässige Belegung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb des Schulbetriebs erstellt die Gemeindeverwaltung einen Belegungs-Plan. Darin werden die genauen Zeiten festgehalten. Wünsche für Änderungen oder Neuzuteilungen sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Art. 4 Einschränkende Bewilligung

Es dürfen nur die Anlagen und Räume benutzt werden, auf die sich die Bewilligung bezieht. Die festgelegten Zeiten müssen eingehalten werden.

Art. 5 Störung des Schulunterrichts

Der Schulunterricht darf durch die Benutzung der Räume und Plätze in keiner Weise gestört werden.

Art. 6 Sorgfaltspflicht

Den Benutzern von Räumen und Anlagen obliegt die Pflicht zu grösster Reinlichkeit und Sorgfalt, insbesondere auch in den WC's und Duschanlagen. Während eines Anlasses hat der Veranstalter eine Person zu bestimmen, die für Ordnung und Reinlichkeit besorgt ist.

Art. 7 Bedienung der Einrichtungen

Für die Bühnenbeleuchtung und die Lautsprecheranlage sind der Bühnenmeister oder sein Stellvertreter zuständig. Die Verdunkelungsstoren, Ventilatoren und die Heizung bedient nur der Hauswart oder eine durch ihn instruierte Person.

Art. 8 Benutzungsperioden

¹ Die Anlagen stehen ausserhalb der Hauptreinigung, welche vom Hauswart bekannt gegeben und von der Gemeinde publiziert wird, das ganze Jahr zur Verfügung. Das Herrichten von Räumlichkeiten und Plätzen ist Sache der Benutzer. Ebenso ist jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm zu vermeiden (Ruhezeiten beachten).

² Das Musizieren im Freien nach 22.00 Uhr braucht vom Gemeinderat eine entsprechende Bewilligung.

Art. 9 Beschädigungen / Haftung / Meldepflicht

An bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benutzer haften für den von ihnen verursachten Schaden. Eventuelle Vorkommnisse sind umgehend dem Hauswart zu melden. Übermässige Verunreinigungen, die vom Hauswart behoben werden müssen, werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 10 Parkieren von Fahrzeugen

¹ Die Velos, Autos und Motorräder sind an den zugewiesenen Orten abzustellen bzw. zu parkieren. Der Veranstalter hat die Verkehrsregelung und die Parkordnung zu organisieren. Parkieren auf oder Befahren von Rasenflächen und Anlagen ist verboten. Der Platz vor dem Feuerwehrmagazin muss abgesperrt werden. Das notwendige Absperrmaterial kann bei der Feuerwehr bezogen werden.

² Bei Anlässen in der Mehrzweckhalle ist ein Verkehrsdienst zu organisieren und die Beschilderung (P-Tafel/Pfeil) der Turnhallenstrasse zwingend einzuhalten. Ausserdem dürfen die Autos nur zur Hälfte auf dem Gehweg parkiert werden (50% oder mindestens 50 cm des Gehweges muss für Fussgänger reserviert sein).

Art. 11 Schliessung durch die Benutzer

Für Ordnung, Lichterlöschen und Abschliessen der Räume und der Haupteingänge sind die Benutzer verantwortlich.

Art. 12 Unentgeltliche und entgeltliche Benutzung

¹ Dorfvereine, welche die Lokalitäten bei Proben und Übungen regelmässig benutzen, entrichten keine Gebühr.

² Jedem Dorfverein steht die Mehrzweckhalle ohne Bezahlung der Grundgebühr zur Verfügung.

³Für besondere Anlässe von anderen Vereinen oder Institutionen sind die im Anhang festgelegten Gebühren zu entrichten.

Art. 13 Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt.

Art. 14 Abfall

Abfälle sind im vorhandenen Container zu deponieren. Die Abfallgebühr wird in Rechnung gestellt.

III. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE BENUTZUNG VON MEHRZWECKHALLE, HARTPLATZ UND RASENPLATZ

Art. 15 Betreten der Innen- und Aussenanlagen

In der Mehrzweckhalle darf nur mit sauberen und für den Boden geeigneten Turnschuhen geturnt werden. Turnschuhe, die schwarze Striche auf dem Boden hinterlassen, sind unzulässig. Nach Übungen im Freien sind die Turnschuhe zu wechseln. Nagel- und Zapfenschuhe sind vor dem Betreten des Gebäudes auszuziehen.

Art. 16 Gerätebenutzung in der Halle

Benutzte Geräte sind nach Gebrauch an ihren Platz im Geräteraum einzuordnen. Beim Arbeiten mit Hanteln und dergleichen sind schützende Unterlagen zu verwenden. Geräte und Matten sind an die Übungsorte zu tragen oder zu fahren. Die Reckstangen sind nach Gebrauch zu reinigen. Innengeräte sollen nur in Ausnahmefällen im Freien verwendet werden. Sie sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen. Es darf in der Halle nur mit sauberen Bällen gespielt werden.

Art. 17 Ausleihe von Geräten

Den Vereinen ist nicht gestattet, ohne schriftliche Bewilligung der Gemeindeverwaltung, die der Gemeinde gehörenden Turngeräte an auswärtige Vereine auszuleihen oder zu anderen als den üblichen Turnzwecken zu verwenden.

Art. 18 Benutzung der Anlagen

¹ Der Rasenplatz darf bei durchnässtem Boden nicht benutzt werden. Anweisungen des Hauswerts sind zu beachten.

² Das Aufstellen von Aussenhallen/-Bauten ist bewilligungspflichtig.

Art. 19 Eingang

Der ordentliche Eingang für Turn- und Sportvereine ist im Untergeschoss Ost der Mehrzweckhalle.

Art. 20 Schlüssel

Dauerbenutzer (Dorfvereine) erhalten, gegen Unterschrift und Bezahlung eines Depots von CHF 100.00, vom Hauswart einen Schlüssel für die entsprechenden Räumlichkeiten. Der Depot-Leistende haftet für den entgegengenommenen Schlüssel. Es ist strikte untersagt, den Schlüssel weiterzugeben oder Nachschlüssel anfertigen zu lassen.

Art. 21 Haftung

Jeder Verein haftet für vereinseigenes Material selbst. Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Ausserhalb des Schulbetriebs haften die Eltern. Für Personen- oder Sachschäden, die Benutzer oder Zuschauer erleiden, lehnt die Gemeinde jede Haftbarkeit ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

IV. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ANLÄSSE IN DER MEHRZWECKHALLE UND IN DEN GEMEINDERÄUMLICHKEITEN DER MEHRZWECKANLAGEN

Art. 22 Proben

Vor Anlässen wie Konzerten, Ausstellungen usw., stehen die Räumlichkeiten den betreffenden Vereinen gemäss Bewilligungspraxis des Gemeinderates zur Verfügung. Für Proben vor Veranstaltungen hat jeder Verein die Möglichkeit, ab 3 Wochen vor der Veranstaltung die Halle inkl. Bühne wie folgt zu benützen:

3 Wochen vorher zweimal,
2 Wochen vorher dreimal und
1 Woche vorher viermal.

Es ist zu beachten, dass ein anderer Verein nicht mehr als zweimal tangiert wird. Der Musikgesellschaft werden vor Musikfesten mit Bewertung 2 Proben in der Mehrzweckhalle bewilligt; wahlweise in 14 Tagen je einen Abend pro Woche oder in einer Woche 2 Abende.

Diese und weitere Probedaten sind 5 Wochen vor dem Anlass mit den betroffenen Vereinen abzusprechen.

Art. 23 Bodenschutz Bestuhlung / Dekorationen

¹ Das Stellen der Bühneneinrichtungen und der Bestuhlung, inkl. Abdecken des Bodens der Mehrzweckhalle mit dem vorhandenen Schutzbelag, ist Sache des betreffenden Veranstalters. Diese Arbeiten erfolgen unter Aufsicht und Mithilfe des Hauswarts.

² Die Räumlichkeiten dürfen bei Anlässen dekoriert werden. Es sind jedoch nur bestehende Aufhängvorrichtungen zu benutzen. Dekorationen mit Brandgefährdung sind verboten.

Art. 24 Inventur vor und nach Anlässen in der Küche

Der Hauswart übergibt und übernimmt die Küche in der Mehrzweckhalle gemäss Inventar mit allen Zubehörteilen. Der Veranstalter hat sowohl den Boden wie auch alle Inventargegenstände zu schonen und sie nach Gebrauch in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben. Für das Anschliessen fremder Geräte ist die Bewilligung des Hauswarts einzuholen.

Art. 25 Haftung Garderobe

Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Art. 26 Rückgabe der Anlage / Reinigung / Beschädigungen / Instandstellung

¹ Sieht die Bewilligung nichts anderes vor, so ist die Mehrzweckhalle mit den dazugehörenden Räumen spätestens vor Aufnahme des planmässigen Turnbetriebs in einwandfrei geputztem Zustand abzugeben. Die Abnahme der gereinigten Räume wird durch den Hauswart vorgenommen.

² Über allfällige Beschädigungen orientiert er den Gemeinderat. Beschädigungen werden durch die Gemeinde, auf Kosten des Benutzers, unverzüglich in Ordnung gebracht.

Art. 27 Brandschutz

¹ Die Veranstalter haben in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmenden jederzeit gewährleistet ist. Dekorationen dürfen weder Personen gefährden noch Fluchtwege beeinträchtigen. Sie müssen aus Materialien der RF2 (schwer brennbar) bestehen.

² Für temporäre Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen hat der Veranstalter einen Sicherheitsbeauftragten Brandschutz zu ernennen. Der Sicherheitsbeauftragte kontrolliert vor dem Anlass sämtliche Massnahmen, welche für die Sicherheit notwendig sind.

³ Für temporäre Veranstaltungen über 300 Personen muss der Veranstalter dem Gemeinderat ein Sicherheitskonzept einreichen. Den Vorgaben der AGV Aargauischen Gebäudeversicherung im Merkblatt «Temporäre Veranstaltungen» ist Folge zu leisten.

Art. 28 Gebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden gemäss Art. 12 und gemäss Anhang Gebühren erhoben.

Art. 29 Wirtebewilligung

Für Anlässe mit Bewirtung ist beim Gemeinderat die Wirtetätigkeit an einem Einzelanlass, mindestens 10 Tage vor dem Anlass, wie folgt zu melden:

- a) der Gemeinde – Anmeldung Wirtetätigkeit, gemäss § 6 Abs. 2 GGV und Kleinhandelsbewilligung, gemäss § 11a GGG) und
- b) dem Amt für Verbraucherschutz – Lebensmittelkontrolle, Meldepflicht nach Art. 20 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Verwarnung / Sperrung wegen Widerhandlung

Benutzer der Anlagen, die sich nicht an die Vorschriften und Weisungen halten, werden vom Gemeinderat verwarnt. Dieser kann sie nach erfolgloser Verwarnung von der weiteren Benutzung ausschliessen.

Art. 31 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Es kann jederzeit geändert und ergänzt werden. Bei Änderungen werden die Schulleitung Primarschulverband Fischingertal (PSVF) und die Dorfvereine informiert.

Anpassungsentscheide durch Gemeinderat:

3. Oktober 2016, 29. Januar 2018, 12. November 2018 sowie 3. April 2023.

GEMEINDERAT SCHUPFART

Gemeindeammann *Gemeindeschreiberin*
sig. René Heiz *sig. Filloreta Oroshaj*